



Nach dem Vorbereitungsdienst (Vikariat) und i.d.R. am Ende des zweiten Jahres im Probendienst/Unständigen Dienst wird von den jeweiligen Dienstvorgesetzten eine Beurteilung über die Befähigung für den Pfarrdienst erstellt. Diese Beurteilung bildet die Grundlage für die Verleihung der **Bewerbungsfähigkeit**.

Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Landeskirchen sollten bitte rechtzeitig den Kontakt mit dem Personaldezernat aufnehmen, um die Möglichkeit einer Bewerbung vorab zu klären. Die Möglichkeit von Aufnahmen aus anderen Landeskirchen orientiert sich an unserem Personalbedarf und unserer Personalstrukturplanung.

Wenn Sie eine passende ständige Pfarrstelle zur Bewerbung suchen, laden wir Sie gerne rechtzeitig zu einem individuellen Stellenberatungsgespräch ein, in dem auch die Gestaltung Ihrer Berufsbiografie Thema sein kann. Außerdem können Sie sich auf der **Internetliste der zu besetzenden Pfarrstellen** aktuell darüber informieren, in welcher Region welche Stellen in absehbarer Zeit zu besetzen sind. Sollte sich dort noch kein Ausschreibungsdatum finden, ist uns der Zeitpunkt noch nicht bekannt, wann uns die Unterlagen über die zuständige Prälatur vorgelegt werden.

Die **offizielle Ausschreibung** einer Pfarrstelle erfolgt in der Halbmonatszeitschrift „Für Arbeit und Besinnung“. Dort finden Sie meistens auch Kontaktadressen, über die ein vorheriger unverbindlicher Kontakt möglich ist. Gerne können Sie auch über das Referat Pfarrdienst, die zuständige Prälatur oder das jeweilige Dekanat **weitere Informationen** einholen. Für die Bewerbung laden Sie sich bitte den obligatorischen **Bewerbungsbogen** aus dem Bereich des Referates 3.1 im Dienstleistungsportal herunter und schicken ihn ausgefüllt **auf dem Dienstweg** an den Evang. Oberkirchenrat, Dezernat 3, Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart.

Nach dem Ende der dreiwöchigen Ausschreibungsfrist werden die Bewerbungen im Referat 3.1 gesichtet, anschließend werden die **Wahl- oder Benennungsvorschläge** der Personalkommission des Kollegiums des Oberkirchenrats zur Beratung und Auswahlentscheidung vorgelegt.

Bei **14-tägiger Ausschreibungsfrist** hat das zuständige Besetzungsgremium schon vorab der Bewerbung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zugestimmt, die oder der diese Stelle schon einige Zeit versehen hat.

Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz legt fest, dass im Wahlverfahren bis zu drei, im Benennungsverfahren ein Name an das Besetzungsgremium weitergegeben wird.

Wenn mehr Bewerbungen vorliegen, deren Absender für die Stelle in Betracht kommen, ist eine weitere Auswahl erforderlich, über deren **Kriterien** relativ zur Bewerbungslage mit entschieden wird.

Das wesentliche Kriterium für die Entscheidung ist, dass Sie im Blick auf Aus- und Weiterbildung unter Berücksichtigung einer möglichst aktuellen Beurteilung für die zu besetzende Stelle aus Sicht des Oberkirchenrats in Betracht kommen. **Bewerbungen aus demselben Dekanat** können in der Regel erst im Zusammenhang mit einer zweiten Ausschreibung berücksichtigt werden bzw. wenn eine Pfarrstelle als verfügbar gekennzeichnet ist.

Bewerberinnen und Bewerber, deren Namen nicht in den Vorschlag aufgenommen wurden, erhalten zeitnah nach der Entscheidung Nachricht. Die beschlossenen Wahl- und Benennungsvorschläge werden zwei Wochen nach der Sitzung der Personalkommission an die Besetzungsgremien zur Entscheidung weitergegeben. Im Wahlverfahren kann das Besetzungsgremium aus der Reihe der in Betracht kommenden Bewerberinnen und Bewerber einen weiteren Namen dem Wahlvorschlag hinzufügen.

Sonderpfarrstellen und Leitungsstellen werden oft nach besonderen Verfahren – ggf. unter Beteiligung des Landeskirchenausschusses – besetzt. Vor Bewerbungen um solche Stellen ist ein **persönliches Gespräch** mit Referat 3.1, bei Bewerbungen um Leitungsaufgaben mit der Dezernentin, wichtig. Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig über die Sekretariate einen Termin.

Dieses Informationsblatt geht von den rechtlichen Regelungen zum unten angegebenen Zeitpunkt aus. Künftige Änderungen sind zu berücksichtigen.